



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Regierungsvertretung Lüneburg

Regierungsvertretung Lüneburg, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 10B
28215 Bremen

KOPIE

Bearbeitet von
Herrn Dr. Manthey

Persönlich erreichbar unter
E-Mail: Holger.Manthey@rv-lg.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.08.08 und 12.01.09

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
RV LG 1.13 - 20223/7

Durchwahl (0 41 31) 15 -
13 21

Lüneburg
29.01.2009

Raumordnungsverfahren für die Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse), hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Raumordnungsverfahren für die Y-Trasse ist mit Datum vom 23.03.2001 abgeschlossen worden. Unter Nr. 4.3 der Landesplanerischen Feststellung ist die Geltungsdauer auf acht Jahre befristet worden. Diese Fristsetzung hat sich an der damaligen Geltungsdauer der Regionalen Raumordnungsprogramme orientiert. Die gesetzte Frist läuft am 22.03.2009 ab.

Gem. § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) kann die Frist im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger verlängert werden. Die Frist ist gehemmt, solange ein vor Fristablauf eingeleitetes Zulassungsverfahren für das Vorhaben nicht mit einer bestandskräftigen Entscheidung abgeschlossen ist.

Sie haben mit Ihrem o. a. Schreiben vom 20.08.2008 die Verlängerung der Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.03.2001 beantragt und in Ihrem Schreiben vom 12.01.2009 weitere Ausführungen zu dem Vorhaben gemacht. Dazu stellen Sie fest, dass die Y-Trasse, für die beim Abschluss des Raumordnungsverfahrens im Jahre 2001 der Bundesverkehrswegeplan 1992 zu Grunde gelegt worden war, weiterhin in der aktuellen Bundesverkehrswegeplanung 2003 enthalten ist. Mit dem Projekt soll eine signifikante Fahrzeitverkürzung in der Fernrelation Hamburg/Bremen – Frankfurt/Würzburg erzielt werden. In Abstimmung mit dem Bund haben Sie die Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen, dabei insbesondere der Häfen Hamburg, Bremen, Bremerhaven und Wilhelmshaven, berücksichtigt. Eine grundsätzliche Änderung des seinerzeit dem Raumordnungsverfahren zu Grunde gelegten Vorhabens ist nicht beabsichtigt.

Die geplante Maßnahme beinhaltet eine zweigleisige Schnellfahrstrecke für 300 km/h zwischen Lauenbrück und Isernhagen sowie den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung für 160 km/h vom Raum Visselhövede nach Langwedel für die Verbindung Bremen – Hannover sowie den Neubau einer 110 kV-Bahnstromleitung mit drei Unterwerken.

Das Betriebsprogramm sah bisher 104 Züge des Personenfernverkehrs und 110 Güterzüge pro Tag vor. Sie teilen mit, dass sich das Betriebsprogramm derzeit in der Überprüfung befindet. Die betriebliche Belastung werde sich in Größenordnung der bisher prognostizierten Gesamtzugzahl bewegen. Die Auswirkungen der Detailplanungen werden in die durchzuführenden Planfeststellungsverfahren einfließen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15.30 Uhr

Telefon
(0 41 31) 15 - 0
Telefax
(0 41 31) 15 - 29 02

E-Mail
Poststelle@rv-lg.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ihre aktuellen Zeitvorstellungen sehen unter Berücksichtigung des planerischen Vorlaufs eine abschnittsweise Einleitung der Planfeststellungsverfahren ab Beginn des Jahres 2012 vor, so dass ab Anfang 2014 mit dem Bau der Strecke begonnen werden kann.

In den Verwaltungsvorschriften zum NROG (RdErl. d. ML v. 29.5.2008, Nds. MBl. S. 592) wird unter Ziffer 2.6.6 ausgeführt, dass bei einer Befristung der Gültigkeit einer Landesplanerischen Feststellung davon ausgegangen werden kann, dass nach fünf Jahren die Landesplanerische Feststellung in der Regel nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Es ist also für die Gewährung einer Verlängerung zu prüfen, inwiefern sich die Gegebenheiten so geändert haben, dass ein neues Raumordnungsverfahren durchgeführt werden müsste.

Im Falle der Y-Trasse konnte die Befristung für einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ausgesprochen werden, weil die Trasse zu großen Teilen sehr eng parallel zu den Autobahnen A 7 und A 27 geführt wird, weil sie im Raum zwischen Walsrode und Lauenbrück einen nicht sehr stark besiedelten Raum mit relativ geringem Siedlungsdruck durchquert und weil der nach Bremen führende Ast im Ausbau der bestehenden Bahnstrecke besteht. Die geplante Bahnstromleitung verläuft fast auf gesamter Strecke eng parallel zu einer vorhandenen 110-/220-kV-Leitung. An diesen grundlegenden Verhältnissen hat sich nichts geändert.

Die Y-Trasse ist inzwischen als Ziel der Raumordnung mit der Begriffsbestimmung „Haupteisenbahnstrecke“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Region Hannover 2005 sowie der Landkreise Rotenburg (Wümme) 2005 und Soltau-Fallingb. 2000 (bekannt gemacht 1. September 2001) festgelegt. Die Y-Trasse ist ebenfalls Ziel nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 wurden keine neuen raumordnungsrelevanten Einwände vorgetragen, die nicht bereits im Raumordnungsverfahren behandelt wurden. Durch die Zielqualität des Vorhabens besteht eine verbindliche Vorgabe für öffentliche Planungsträger.

Wesentliche Aspekte bei der Abwägung zwischen den verschiedenen Varianten im Raumordnungsverfahren und bei der raumordnerischen Gesamtabwägung waren die Auswirkungen durch Lärm, die Inanspruchnahme von Grund und Boden, die Auswirkungen auf die Natur, dabei insbesondere Naturschutz- und FFH-Gebiete, die Auswirkungen auf den Tourismus und die Auswirkungen auf den Nahverkehr.

An der Ausprägung dieser Schutzgüter und Belange hat sich in den vergangenen rd. acht Jahren nichts Wesentliches geändert. Es sind in den vergangenen acht Jahren im Nahbereich zu der im Raumordnungsverfahren festgestellten Trasse nur vereinzelt neue Gebäude errichtet worden. Die touristische Nutzung der Landschaft ist im Wesentlichen gleichartig geblieben. Schienenpersonennahverkehr findet in vergleichbarem Umfang statt wie im Jahre 2001. Durch technische Maßnahmen (insbesondere neue Signaltechnik) lassen sich auch für ggf. erhöhte Nachfrage nach Kapazitäten gewinnen.

Aufgrund des grundsätzlich beibehaltenen Betriebsprogramms ist nicht von raumordnungserheblichen Auswirkungen auszugehen, die etwa aufgrund einer erheblich geänderten Streckencharakteristik oder gänzlich anderer Lärmwirkungen eine wesentlich geänderte Trassenführung begründen könnten. Bei langfristig angelegten Verkehrsprojekten ist zudem immer mit Änderungen des Betriebsprogramms im Zeitablauf zu rechnen, die in der Regel die raumordnerischen und für die Trassenplanung erheblichen Gesichtspunkte nicht berühren.

Die Gewässer Veerse, Wiedau und Rodau mit Visselbach sind als Nebengewässer der Wümme inzwischen als FFH-Gebiete gemeldet worden. Veerse und Wiedau werden in ihren als FFH-Gebiete festgelegten Bereichen von der Y-Trasse gequert. Die Querungsstelle von Rodau und Visselbach

durch die Y-Trasse liegt oberhalb des als FFH-Gebiet festgelegten Bereichs. Diese Gewässer waren jedoch bereits zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens als Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegt und sind auch als solche in der Landesplanerischen Feststellung berücksichtigt worden. Die Querungen dieser Gewässer sind im Planfeststellungsverfahren nach den entsprechenden Vorschriften für FFH-Gebiete zu behandeln.

Sofern inzwischen eine Aufwertung von Biotopen, z. B. durch Zuwanderung neuer Tierarten oder Verbreitung vorhandener Tierarten sowie Konsolidierung der Biotope insgesamt stattgefunden hat, kann dies in den weiteren Planungsschritten entsprechend berücksichtigt werden.

Die Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung sind weiterhin gültig. Falls sich durch etwaige kleinräumige Ergänzungen der Trasse, wie z. B. dem Bau von Überholgleisen, die Auswirkungen des Vorhabens auf die betrachteten Schutzgüter und Nutzungen ändern, so ist davon auszugehen, dass dies durch entsprechende Maßnahmen beherrscht und ggf. kompensiert werden kann. Ein Anlass für eine grundlegend andere Trassenwahl ist dadurch ebenfalls nicht gegeben.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Gesichtspunkte, dabei insbesondere die Verankerung der Y-Trasse als Ziel der Raumordnung im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, und dem von Ihnen dargelegten Zeitplan für die Planfeststellung und den Baubeginn verlängere ich die Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung vom 23.03.2001 bis zum 31.12.2016. Dieser Zeitraum kann gewählt werden, weil auch bis dahin nicht von einer Änderung der örtlichen und regionalen Verhältnisse ausgegangen werden kann, die die Durchführung des Vorhabens unmöglich machen würden.

Die am Raumordnungsverfahren beteiligten Stellen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Dr. Manthey